

G E S E T Z E N T W U R F

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung vom 16. März 2022 wurden die gesamte juristische Ausbildung sowie die juristischen Examensprüfungen fortentwickelt und modernisiert. Eine Änderung hat in diesem Zusammenhang auch die Vorschrift des § 31 Absatz 3 Satz 3 JAG erfahren, die das Verfahren zur Nachfertigung krankheitsbedingt versäumter Examensklausuren betrifft.

Bei der Änderung dieser Vorschrift ist ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Bei der Streichung des dort bisher vorgesehenen Wahlrechts der Referendarin/des Referendars, ob bei entschuldigter Versäumnis die Klausuren im ersten Termin nach Beendigung der Wahlstation oder in dem nächstmöglichen Termin, in dem die Aufsichtsarbeiten gefertigt werden, nachgeschrieben werden, wurde versehentlich die falsche Alternative gestrichen, nämlich die Variante „im nächstmöglichen Termin“, die indes als einzige Regelungsalternative erhalten werden sollte.

Die derzeitige Rechtslage hätte damit zur Folge, dass die Referendarin/der Referendar die versäumten Klausuren erst im übernächsten Termin nachschreiben kann, d.h. dass sich der Vorbereitungsdienst um ein ganzes Jahr verlängern würde.

B. Lösung

Um in der Praxis zu vermeiden, dass infolge des krankheitsbedingten Versäumnisses einer oder mehrerer Examensklausuren eine Verzögerung des Abschlusses um ein Jahr eintritt, muss die Vorschrift erneut geändert werden. Dies soll noch vor dem nächsten Examenstermin, der im Februar 2023 stattfindet, erfolgen.

C . Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium der Justiz

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Artikel 1

In § 31 Absatz 3 Satz 3 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 402), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 639), werden die Wörter „ersten Termin nach Beendigung der Wahlstation“ durch die Wörter „nächstmöglichen Termin, in dem die Aufsichtsarbeiten gefertigt werden,“ ersetzt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A . Allgemeines

Durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 639) sollte die bisher in § 31 Absatz 3 Satz 3 JAG vorgesehene Wahlmöglichkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars, bei Verhinderung die nachzufertigenden Aufsichtsarbeiten entweder in dem ersten Termin nach Beendigung der Wahlstation oder in dem nächstmöglichen Termin, in dem die Aufsichtsarbeiten gefertigt werden, anzufertigen, entfallen. Ziel der Änderung sollte sein, dass nach Wegfall des Wahlrechts die Aufsichtsarbeiten zwingend im nächstmöglichen Termin nachzufertigen sind, um eine übermäßige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu verhindern. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers ist jedoch die Möglichkeit, die Aufsichtsarbeiten im nächstmöglichen Termin anzufertigen, weggefallen und stattdessen zwingend der erste Termin nach Beendigung der Wahlstation vorgesehen. Dies hat für betroffene Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare im Krankheitsfall eine Verzögerung von einem Jahr zur Folge, die durch die Änderung gerade verhindert werden sollte.

Mit der vorliegenden Änderung wird die Regelung dahingehend korrigiert, dass die nachzufertigenden Aufsichtsarbeiten in dem nächstmöglichen Termin, in dem die Aufsichtsarbeiten gefertigt werden, anzufertigen sind.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nach der Neufassung des § 31 Absatz 3 Satz 3 JAG sind im Falle eines entschuldigtem Versäumnisses einer oder mehrerer Examensklausuren die nachzufertigenden Aufsichtsarbeiten zwingend in dem nächstmöglichen Termin, in dem die Aufsichtsarbeiten gefertigt werden, anzufertigen. Dadurch wird der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar ein zeitnahes Nachschreiben der versäumten Klausuren ermöglicht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.